Gemeinde Simmerath
Bebauungsplan Nr. 201
„Kreisstraße K 9n“

B. Textliche Festsetzungen

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

1. Rechtsgrundlagen

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen und Angaben über die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) 2018 in der Fassung vom 01.01.2019 (GV. NRW 2018 S. 421).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff).

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zum Satzungsbeschluss (BauGB, PlanZV) bzw. zur Offenlage (BauNVO, BauO NRW) gültigen Fassung unter Berücksichtigung der bis dahin letzten Änderungen.

Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260).

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird für den Geltungsbereich folgendes festgesetzt:

2.1 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) – hier: Anpflanzungen (interne Kompensationsmaßnahmen)

2.1.1 Wo es ohne Konflikt mit der geplanten Versickerungsmulde realisierbar ist, ist zwischen Fahrbahn und Radweg eine einreihige freiwachsende Schnitthecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß der Artenliste zu pflanzen. Der Abstand der Gehölze sollte 1,0 bis 1,2 m betragen. Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 3-5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen. Die Hecke kann aus gestalterischen Gründen sowie an freizuhaltenden Sichtdreiecken in den Einmündungsbereichen von Wirtschaftswegen unterbrochen werden, der Anteil der Lücken darf den Anteil von 20% an der Gesamtlänge der Anpflanzung zwischen Fahrbahn und Radweg nicht überschreiten.

Artenliste:

Mindestpflanzgröße	**2xv, o.B., Höhe 60-100 cm**
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus spec.	Weissdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

2.1.2 Südlich des Radweges ist an der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stelle eine standortgerechte landschaftsraumtypische Rotbuchenhecke mit einer Mindestlänge von 300 m (Fagus sylvatica mit Überhältern alle 8 bis 10 m) zu pflanzen (Mindestqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, 2 x geschnitten, min 80 cm Höhe; Heister, 2 x verpflanzt, StU min. 6 cm und min 150 cm Höhe, Ballenpflanzen mit Drahtballen oder Containerware). Der Unterwuchs ist extensiv zu pflegen. Abstände der Gehölze zum Straßenrand von mind. 4,50 m sind einzuhalten.

2.1.3 Lücken innerhalb der Hecke entlang der Straßenfront sind ausnahmsweise zulässig, soweit dies durch die Lage von Flurstückszufahrten o.ä. begründet und zur Freihaltung von Sichtdreiecken für die Anfahrsicht erforderlich ist.

2.1.4 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen zu erfolgen. Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, eine 3-jährige Anwuchspflege ist abzusichern (DIN 18919).

2.1.5 Das Kompensationsdefizit von 311.485 Wertpunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath ausgeglichen. Sofern innerhalb des Geltungsbereichs über das festgesetzte Mindestmaß (Ziffern 2.1.1 und 2.1.2) hinaus Kompensation erbracht wird, kann eine Verrechnung mit dem über das gemeindliche Ökokonto auszugleichenden Kompensationsdefizit erfolgen.

2.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen zum Artenschutz (Übernahme aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 (ASP II))

2.2.1 Die CEF-Maßnahmen unter Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 sind vor dem Beginn der Baufeldräumung umzusetzen.

2.2.2 Anbringen und Erhalt von Nistkästen (A 1_{CEF})

Als vorgezogener Ausgleich für die anlage-, bau- und betriebsbedingten Revierverluste von Fledermäusen und Vögeln werden im Umfeld 19 Nistkästen als Ausweichquartiere angebracht und dauerhaft unterhalten. Es sind 3 Fledermauskästen und 16 Vogelnistkästen aufzuhängen.

Fledermauskasten: 3 (z.B. Schwegler Fledermausflachkasten 1FF)

- Blaumeise: 4 (z.B. Schwegler Nisthöhle 2GR (Dreiloch) ø 27 mm)
- Kohlmeise: 4 (z.B. Schwegler Nisthöhle 3SV ø 34 mm)
- Star: 2 (z.B. Schwegler Nisthöhle 3SV ø 45 mm)
- Feldsperling: 6 (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N)

Nistkästen mit Marder- und Katzenschutz sind obligatorisch.

Die Kästen leisten einen Beitrag zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten diverser waldbewohnender und in Baumhöhlen übertagender Fledermausarten sowie in Baumhöhlen brütender Vogelarten. Die Anbringung der Nist- und Fledermauskästen (inkl. Standortwahl) ist durch einen erfahrenen Spezialisten zu begleiten. Die Bäume, an denen die Kästen angebracht werden, sind dauerhaft zu erhalten. Die Nistkästen sind von der Gemeinde Simmerath zu betreuen.

Die Nistkästen sind im Bereich der Flurstücke 12, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34 und 41 (Flur 1, Gemarkung Kesternich) anzubringen.

2.2.3 Umwandlung von Acker in Grünland (A 2_{CEF})

Auf den Parzellen 14, 15, 17, 18 (Flur 9 Gemarkung Simmerath) sowie 1097, 1271 und 1272 (Flur 1 Gemarkung Kesternich), Gesamtfläche der Flurstücke ca. 2,94 ha, wird aktuell Ackerbau (Mais, Getreide) betrieben. Zur Verbesserung des Wasserhaushaltes im Naturschutzgebiet Oberes Kalltal mit Nebenbächen (ACK-084) und zum Schutz und der Population des Blauschillernden Feuerfalters (Lycaena helle) ist auf diesen Flächen aus Acker ein extensives Grünland unter Verwendung natur- und kulturraumtypischer Pflanzenarten zu entwickeln. Pflanzungen und Einsaaten sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG mit gebietseigenem Pflanz- und Saatgut des Herkunftsgebietes 7 "Rheinisches Bergland" zu bewerkstelligen. Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Verzicht auf jegliche Form der Düngung,
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Verzicht auf Pflegeumbruch,
- Einschürige Mahd (frühestens ab dem 15.07. eines Jahres) mit Abtransport des Mahdgutes.

2.2.4 Ökologische Baubegleitung:

Über eine ökologische Baubegleitung (zum Zeitpunkt der jeweiligen Baumaßnahmen) ist eine fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die ökologische Baubegleitung muss wöchentlich vor Ort sein, an den Baubesprechungen teilnehmen und die in der jeweiligen Woche vorgesehenen Arbeiten und Flächen freigeben. Naturschutzfachliche Notfälle sind direkt der ökologischen Baubegleitung zu melden und die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren

Naturschutzbehörde abzusprechen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich Berichte anzufertigen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3 Hinweise zu weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(Übernahme aus dem Umweltbericht (inkl. Maßnahmen aus der ASP))

3.1 Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 28. Februar: Die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten, der Abbruch von Gebäuden sowie sonstige Vegetationsrückschnitte müssen zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Die Fällung älterer Bäume mit Hohlräumen ist zum Schutz etwaiger hier übertagender Fledermäuse darüber hinaus erst ab dem 1. November zulässig. Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einem Fledermausspezialisten / Ornithologen zu begleiten und im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (V 1)

3.2 Bauzeitenregelung: Die Arbeiten an der Trasse müssen im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). (V 2) Um die Belange des Artenschutzes während der gesamten Bauzeit angemessen zu berücksichtigen, muss -in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde- eine ökologische Baubegleitung (siehe auch Ziffer 2.2.4) die Arbeiten begleiten. Diese hat wöchentlich vor Ort zu sein, an den Baubesprechungen teilzunehmen und die in der jeweiligen Woche vorgesehenen Arbeiten und Flächen freizugeben. Naturschutzfachliche Notfälle sind direkt der ökologischen Baubegleitung zu melden, ebenso ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentliche Berichte / Protokolle anzufertigen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.3 Kontrolle auf Horst- und Höhlenbäume / Quartiere: Vor Beginn der Maßnahme ist bei guten Sichtverhältnissen im Frühjahr vor dem Zeitpunkt der allgemeinen Belaubung durch geeignetes Fachpersonal eine entsprechende Überprüfung hinsichtlich des Vorhandenseins von Niststätten und Quartierstandorten (an Bäumen und Gebäuden) durchzuführen. Im Fall eines Nachweises sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Erst nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. (V 3)

3.4 Ausreichender Abstand der Straße zu Leitstrukturen; ggf. nächtliches Tempolimit: Werden Abstände des Straßenrandes von mind. 4,50 m zu den flankierenden Baumstämmen der Leitstrukturen eingehalten, so ist davon auszugehen, dass die strukturgebundenen Fledermäuse kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko haben. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden, so sind Geschwindigkeitsbegrenzungen von max. 30 km/h zwischen 19:00 und 6:00 Uhr vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres einzuhalten. (V 4)

3.5 Anlage zusätzlicher Leitstrukturen: Zur Verminderung des Risikos verkehrsbedingter Individuenverluste bodennah fliegender Fledermäuse und Vögel und zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind zusätzliche Leitstrukturen in Form von hohen straßenparallelen Hecken- und Baumpflanzungen zu schaffen und dauerhaft zu erhalten (siehe hierzu Festsetzung Ziffer 2.1.2). Abstände der Gehölze zum Straßenrand von mind. 4,50 m sind einzuhalten, auch wenn diese damit im Böschungsbereich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verortet sind. (V 5)

3.6 Die Bauzeit ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. (V 6)

3.7 Ökologisch begründete Bauzeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind einzuhalten. (V 7)

3.8 Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. (V 8)

3.9 Geplante Lagerflächen und Flächen für die Baustelleneinrichtung sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es sind hierfür Flächen außerhalb von Schutzgebieten heranzuziehen. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Eine Ablagerung von Boden, auch wenn es sich um unbelasteten Erdaushub handelt, ist im Bereich von Schutzgebieten grundsätzlich verboten. (V 9)

3.10 Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung (im Optimalfall innerhalb des Plangebietes) zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig. (V 10)

3.11 Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen. Die Kronentraufbereiche vorhandener Gehölze sind von Bodenabdeckungen freizuhalten. (V 11)

3.12 Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender und unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Gehölze sowie im Umfeld der zu erhaltenden Rotbuchenhecken, sind diese (einschl. ihrer Durchwachser) gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. (V 12)

3.13 Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronentraufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offengehalten, sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. (V 13)

3.14 Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer oder ökologisch unbedenklicher Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie Sets für Ölunfälle). (V 14)

3.15 Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt. (V 15)

3.16 Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird. (V 16)

3.17 Insektenfreundliche Beleuchtung: Nachtaktive Insekten sind für die lokale Fledermauspopulation die wichtigste Hauptnahrungsquelle. Sofern Straßenbeleuchtung vorgesehen wird, sind als Beleuchtungselemente Natriumniederdruckdampflampen oder andere gemäß Stand der Technik insektenverträgliche Leuchtmittel (z. B. LED) zu verwenden. (V 17)

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 201 - Kreisstraße K 9n ist vom Gemeinderat als Satzung beschlossen worden. Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt.

Simmerath, den ……

……
(Bürgermeister)